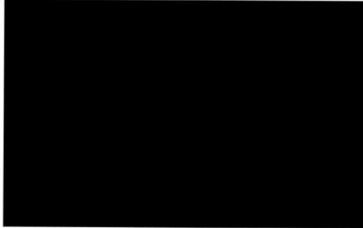




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2019-0010354664

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Fachkonzept für Clankriminalität [#141960]**

Ihr Antrag vom 14. Mai 2019
Wiesbaden, 17.03.2021
Seite 1 von 6

Sehr 

mit Antrag vom 14.05.2019 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung des im Auftrag des BMI erarbeiteten Fachkonzepts für Clankriminalität wie in der Bundespressekonferenz vom 13. Mai 2019 seitens Herr Alter in seiner Funktion als Sprecher des BMI angesprochen.

Im Ergebnis durchgeführter Recherchen wurde letztlich ein Dokument identifiziert, bei dem es sich vermutlich um das von Ihnen erbetene Dokument handeln dürfte, welches allerdings nicht den Titel „Fachkonzept“ trägt und sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Entwurfsstadium befand.

Ausgehend von der Annahme, dass es sich bei diesem Dokument um das von Ihnen Beantragte handelt, ist dennoch festzustellen, dass Ihr Antrag aller Voraussicht nach mindestens zu Schwärzungen und somit voraussichtlich zu



Seite 2 von 6

einer Teilablehnung führen wird. Auch ein gewährter Teilzugang würde allerdings zu voller Kostenpflicht führen.

Sollte sich Ihr Informationsbegehren ebenfalls auf ggfs. vorhandene personenbezogene Daten beziehen und Sie sich im Vorfeld nicht mit einer Unkenntlichmachung dieser Informationen einverstanden erklären (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG, würden Sie einen Zugang zu personenbezogenen Daten i.S.d. § 5 IFG geltend machen. In einem solchen Fall wäre für die erforderliche Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Interesse auf Informationszugang eine Begründung Ihres Antrages erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG).

Aus der Begründung muss hervorgehen, warum konkret Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen des Dritten und dessen Rechten (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf „ein öffentliches Interesse“ einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-generelles Informationszugsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen wäre.

Die Notwendigkeit einer Begründung zur Präzisierung des Antrags gilt uneingeschränkt. Diese ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch für eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und des Dritten entbehrlich.

Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung wäre die Herausgabe möglicherweise jedoch auch bereits im Grundsatz abzulehnen, da das Dokument über die zwischenzeitlich öffentlich bekannt gewordenen Aspekte hinaus Informationen enthält, die einen Informationszugang rechtmäßig einschränken.



Seite 3 von 6

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49*). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89*). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (*Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117*). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Bei Bekanntwerden der angeforderten Unterlagen ist von einer nachteiligen Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen auszugehen, da mit dem Wissen über diese Daten und den dazu getroffenen polizeilichen Bewertungen beispielsweise die Gewinnung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit Clankriminalität oder die Strafverfolgung wesentlich erschwert werden. Die Informationen des Dokuments sind geeignet die Methodik kriminalpolizeilicher Vorgehensweisen aufzuzeigen, so dass die Kenntnis zur Umgehung der Ansätze führen und den Erfolg der Maßnahmen gefährden könnten.



Seite 4 von 6

Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass das Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden geschützt werden muss.

Zudem käme auch der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG in Betracht. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die begehrten Informationen, zum materiellen und organisatorischen Schutz, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die angeforderten Unterlagen gelten für bestimmte Passagen als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind. Die Gründe für die Einstufung wären anlässlich Ihres Antrags aktuell zu prüfen.

Darüber hinaus wäre im Rahmen der Antragsbearbeitung ein umfassendes Beteiligungsverfahren mit den an der Erstellung des Berichts beteiligten Behörden durchzuführen. Der Umstand, dass ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre, würde auch zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen, der wiederum zu einer Kostenpflicht führt.

Im Weiteren wäre Ihr Antrag gemäß § 9 Abs. 3 IFG zumindest in Teilen abzulehnen, da die von Ihnen begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden. Vorsorglich wird u.a. auf die am 23.12.2020 veröffentlichte Drucksache 19/25621 verwiesen.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zumindest (teil-)abzulehnen wäre (z.B. Schwärzungen vorgenommen werden müssten), was zu einer entsprechenden Kostenpflicht führen würde.



Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind **Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 €** vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

 - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**



Seite 6 von 6

- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Nach alledem bitten wir Sie daher um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, ggfs. um Ihr Einverständnis zur Unkenntlichmachung solcher Informationen, die Belange Dritter berühren (§ 7 Abs. 2 S.2 IFG) oder um entsprechende Begründung im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 IFG und um eine Erklärung der Kostenübernahme.

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


IFG-Sachbearbeitung